

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Stadtwehrleiters und seinen Stellvertretern

Gemäß dem Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Geithain und der Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Narsdorf, haben die Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Stadt Geithain einen Stadtwehrleiter und zwei Stellvertreter des Stadtwehrleiters, jeweils einen aus der Feuerwehr Geithain und einen aus der ehemaligen Gemeindefeuerwehr Narsdorf, zu wählen.

Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktionen sind:

| | |
|-----------------------------|---|
| Ausbildung/ Qualifizierung: | Zugführer und Wehrleiterlehrgang |
| Sonstige Erfordernisse: | Aktives Mitglied der Feuerwehr Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen Persönliche Eignung |

Aufgaben des Stadtwehrleiters:

Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ordnungsgemäße, dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorschriften entsprechende, zweckmäßig stationierte Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
- die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren zu überwachen und Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
- dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Dienstpläne aufgestellt werden und deren Umsetzung zu überwachen
- die Ortswehrleiter anzuleiten und deren Tätigkeiten zu überwachen
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
- festgestellte Beanstandungen in der Löschwasserversorgung bzw. im baulichen Brandschutz dem Bürgermeister mitzuteilen
- die Bestellung von Unterführern, auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Orts- und Stadtfeuerwehrausschuss, vorzunehmen
- bei der Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung des Brandschutzbedarfsplanes für die Entwicklung der Feuerwehr mitzuarbeiten und für dessen Umsetzung zu sorgen
- die jährliche Haushaltsplanung in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zu erstellen
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen durch die Aufstellung bzw. Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen zu regeln
- die Leitung der operativ-taktischen Komponente bei Einsätzen ab Führungsstufe B (großer Zugstärke), unterhalb der Katastrophenschwelle, im Stadtgebiet

Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen. Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Organe der Stadtverwaltung, auf deren Tagesordnung Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes stehen, mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Bewerbungen und Wahlvorschläge für die Kandidatur zum Stadtwehrleiter und der beiden Stellvertreter können bis zum **19. Oktober 2018** in der Stadtverwaltung Geithain abgegeben werden. Der entsprechende Qualifizierungsnachweis ist als Kopie beizulegen bzw. die Bereitschaft eine derartige Ausbildung innerhalb von zwei Jahren abzulegen anzuzeigen. Aufgrund der Vermeidung von Doppelfunktionen des Stadtwehrleiters, zur Wahrung der Neutralität als Leiter der gesamten Stadtfeuerwehr Geithains, ist außerdem die Bereitschaft anzuzeigen, eventuell jetzt innehabende Positionen aufzugeben. Die Bewerbungen der zur Verfügung stehenden Kandidaten werden ab **23. Oktober** zur Bestätigung an den Stadtfeuerwehrausschuss übergeben.

Der Termin für die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Geithain findet voraussichtlich Ende November statt und wird noch bekanntgegeben.